

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 110/14 B

L 10 R 1776/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 R 2049/11 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Februar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 20.2.2014 hat das LSG Baden-Württemberg die Rücknahme eines Altersrentenbescheids unter Neuberechnung der Rente für die Zukunft bestätigt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 26.5.2014 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt.
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl zum Ganzen: BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 6 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 7 Der Kläger hält folgende Frage für grundsätzlich bedeutsam:
"Darf der Zugangsfaktor einer Altersrente nachträglich und rückwirkend gemindert werden, wenn nachträglich eine Rente wegen voller Erwerbsminderung nach Rechtsstreit bewilligt wird für einen Zeitraum vor der Altersrente und diese volle Erwerbsminderungsrente dann einen niedrigeren Zugangsfaktor hat als die laufende, bereits bewilligte Altersrente?"
- 8 Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich um eine hinreichend konkrete Rechtsfrage iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG handelt. Denn der Kläger hat bereits deren Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend dargelegt. Er setzt sich nicht in der gebotenen Weise damit auseinander, ob nicht bereits das Gesetz ausreichende Hinweise zur Beantwortung der gestellten Frage gibt. Aus dem Vortrag des Klägers erschließt sich, dass die Beklagte ihm mit Bescheid vom 10.2.2009 eine



Altersrente für schwerbehinderte Menschen ab dem 1.9.2008 bewilligt und sodann mit Bescheid vom 7.10.2009 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung rückwirkend ab dem 1.6.2007 bis 31.8.2008 gewährt hat. Der Kläger überprüft nicht, ob seine Rechtsansicht, es komme darauf an, welche Rente "chronologisch zuerst berechnet" wurde, mit dem Gesetz übereinstimmt. Insoweit hätte er sich ua mit der "Rentenformel für Monatsbetrag der Rente" (§ 64 SGB VI) auseinandersetzen müssen. Danach ergibt sich der "Monatsbetrag der Rente" ua ausdrücklich aus dem Wert der unter Berücksichtigung des Zugangsfaktors ermittelten persönlichen Entgeltpunkte "bei Rentenbeginn" und nicht "bei Rentenberechnung". Soweit sich der Kläger ferner auf den Standpunkt stellt, der angefochtene Bescheid sei nach § 45 SGB X - und nicht nach § 48 Abs 1 SGB X - zu beurteilen, lässt er ungeprüft, ob dieser Unterschied entscheidungserheblich ist. Schließlich versäumt er, sich substantiiert mit der Gesetzesgeschichte, Systematik, dem Sinn und Zweck des § 77 Abs 3 S 1 SGB VI sowie der zu dieser Norm ergangenen Rechtsprechung des BSG auseinanderzusetzen.

- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

